

**Merkblatt zur Steuervereinfachung für kleine PV-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden, und vergleichbare Blockheizkraftwerke in Bestands- und Neugründungsfällen (BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021, IV C 6-S 2240/19/10006:006, DOK 2021/1117804)**

## **1. Allgemeines**

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig und erzielt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, mit denen er der Einkommensteuer und ggfs. der Gewerbesteuer unterliegt.

## **2. Einkommensteuer**

Zu den Tatbestandsmerkmalen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Einkommensteuerrechts gehört die Gewinnerzielungsabsicht. D. h. der Steuerbürger muss mit seiner Tätigkeit auf Dauer gesehen einen Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anstreben. Maßgebend ist dabei die gesamte Lebensdauer des Betriebes von seiner Gründung bis zur Einstellung bzw. zum Verkauf. Angesichts des langen Zeitraums und der verschiedenen Einflussfaktoren fällt die Prognose, ob die Anlage auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist, nicht immer leicht.

Eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht wird steuerlich als "Liebhaberei" bezeichnet.

### **2.1 Wahlrecht**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit seinem Schreiben 29. Oktober 2021 (GZ.IV C 6 S 2240/19/10006 :006, DOK 2021/1117804) eine Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen bzw. vergleichbare Blockheizkraftwerke geschaffen. Diese tritt an die Stelle der mit BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021, BStBl I 2021, 722; geschaffenen Regelung.

Danach unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber schriftlich erklärt, dass er die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchte. Die Erklärung wirkt auch für die Folgejahre.

Wenn Sie die Vereinfachungsregelung nutzen, entfällt die ansonsten ggf. erforderliche, aufwändige Prognoserechnung und Sie müssen – auch bei bereits bestehenden Anlagen – keine Gewinnermittlung mehr erstellen.

Bitte beachten Sie, dass diese Vereinfachungsregelung nur für die Einkommensteuer gilt. Ausführungen zur Umsatzsteuer und den dort geltenden Vereinfachungsregelungen finden Sie unten im Punkt 3.

## **2.2 Voraussetzungen für das Wahlrecht**

Sofern Sie den Gewerbebetrieb Stromerzeugung mit mehreren Anlagen betreiben, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen von sämtlichen Anlagen erfüllt werden. Erfüllt bei mehreren Anlagen eine Anlage die Voraussetzungen nicht, kann die Vereinfachungsregel für sämtliche Anlagen nicht gewährt werden.

### **2.2.1 Photovoltaikanlagen**

Als Photovoltaikanlagen im Sinne des BMF-Schreibens gelten die von einer steuerpflichtigen Person oder einer Mitunternehmerschaft sämtlich betriebenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10,0 kW/kWp. Das heißt, dass alle Photovoltaikanlagen, die von einer antragstellenden Person betrieben werden, dabei einen einzigen Betrieb bilden, so dass die jeweiligen Leistungen für die Ermittlung der 10,0 kW/kWp-Grenze zu addieren sind. Maßgeblich ist dabei die **installierte Leistung i. S. d. § 3 Nummer 31 EEG 2021**. Die Leistung des Wechselrichters und ggf. vorliegende Leistungs- oder Einspeisebegrenzungen sind nicht relevant für die Überprüfung der Leistungsgrenze.

Übersteigt die installierte Leistung die Grenze von 10 kWp kann die Vereinfachung für sämtliche Anlagen nicht in Anspruch genommen werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage(n) erst nach dem 31.12.2003 erstmalig in Betrieb genommen wurden. Haben Sie eine gebrauchte Anlage erworben, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der oder die Vorbesitzer die Anlage(n) erstmals in Betrieb genommen haben.

### **2.2.2 Blockheizkraftwerke**

Begünstigt sind vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von bis zu insgesamt 2,5 kW. Auch hier ist Voraussetzung, dass das BHKW erst nach dem 31.12.2003 erstmalig in Betrieb genommen wurde und sämtliche von der steuerpflichtigen Person oder einer Mitunternehmerschaft betriebenen Anlagen unabhängig von ihrem Standort als ein Betrieb gelten, sodass auch hier die installierte Gesamtleistung aller Anlagen maßgebend ist.

### **2.2.3 Gleichzeitig betriebene Photovoltaikanlage und Blockheizkraftwerk**

Betreiben Sie gleichzeitig ein BHKW und eine PV-Anlage, ist hinsichtlich der installierten Leistung eine getrennte Prüfung der Leistungsgrenze vorzunehmen. Ist bei einer Anlagenart die Leistungsgrenze überschritten, scheidet damit die Möglichkeit, die Vereinfachungsregelung in Anspruch zu nehmen, nicht auch für die andere Anlagenart aus.

### **2.2.4 Ausschließliche Einspeisung des Stroms ins öffentliche Stromnetz oder daneben Verbrauch in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen**

Weitere Voraussetzung ist, dass der produzierte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird. Wird der erzeugte Strom daneben zu anderen Zwecken verbraucht (z. B. durch Mieter oder zu eigenbetrieblichen Zwecken), handelt es sich nicht um eine Photovoltaikanlage/ein BHKW im Sinne des BMF-Schreibens, für das die Vereinfachungsregel in Anspruch genommen werden kann.

Es muss technisch sichergestellt sein, dass ein Verbrauch des durch die Photovoltaikanlage/das BHKW erzeugten Stroms z. B. durch einen Mieter oder zu anderweitigen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken technisch ausgeschlossen ist. Das bedeutet i. d. R., dass die Mieter oder ein Betrieb einen eigenen Stromanschluss, d. h. eine eigene Stromabnahmestelle hat, über die Strom aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen wird. Ein separater Stromzähler reicht dafür nicht aus.

Die Vereinfachungsregelung können Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer nutzen oder wenn Sie Räume (z.B. Gästezimmer) gelegentlich entgeltlich vermieten und die Mieteinnahmen daraus nicht mehr als 520 Euro betragen.

Diese Voraussetzungen müssen ganzjährig vorliegen. Werden diese Voraussetzungen erst im Laufe eines Veranlagungszeitraums erfüllt, kann die Vereinfachung erst ab dem Folgejahr in Anspruch genommen werden.

### **2.2.5 Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke, die vor dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden**

Für Photovoltaikanlagen/BHKW, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, und die nach dem Auslaufen der Förderung in die Einspeisevergütung i. S. d. § 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 eintreten (sog. ausgeförderte Anlagen), können Sie frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer die Vereinfachung wählen.

Das bedeutet, dass Sie einen Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregel erst ab dem Veranlagungszeitraum wirksam stellen können, der dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem letztmals die garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde.

Betreiben Sie eine solche Anlage/ein solches BHKW neben Anlagen, die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden, können Sie, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, einen Antrag auf Vereinfachung für alle Anlagen erst ab dem vorgenannten Zeitraum stellen.

### **2.3 Ausübung des Wahlrechts**

Das Wahlrecht üben Sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt aus, die folgendes zur Photovoltaikanlage bzw. dem Blockheizkraftwerk enthalten muss:

- Erklärung, dass Sie für die Anlage/die Anlagen die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen
- Leistung der Anlage/der Anlagen
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage/der Anlagen
- Installationsort/Installationsorte
- Erklärung, dass der produzierte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Netz ausschließlich für eigene Wohnzwecke oder in unentgeltlich überlassenen Räumen für Wohnzwecke genutzt wird.

Das Wahlrecht können Sie für Photovoltaikanlagen, die vor dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden, bis spätestens 31. Dezember 2023 ausüben. Das gilt unter den unter 2.2.5 dargestellten Voraussetzungen auch für "ausgeförderte" PV-Anlagen, die vor dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.

Für neue Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen werden, kann die Vereinfachungsregelung nicht mehr in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu Rn. 30 des BMF-Schreibens vom 17.07.2023, BStBl I 2023, 1494).

Sofern Sie den Antrag auf Anwendung der o.g. Vereinfachungsregelung für Ihre Photovoltaikanlage nicht (mehr) stellen können, besteht dennoch die Möglichkeit, dass Ihre Anlage unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG fällt und dadurch bei der Erhebung der Einkommensteuer nicht zu berücksichtigen ist (siehe BMF-Schreiben vom 17.07.2023, BStBl I 2023, 1494 und [www.finanzamt.hessen.de/photovoltaikanlagen-blockheizkraftwerken](http://www.finanzamt.hessen.de/photovoltaikanlagen-blockheizkraftwerken)).

Für neu in Betrieb genommene vergleichbare Blockheizkraftwerke ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt.

Die Erklärung ist im Übrigen formfrei. Sie kann daher auch elektronisch in MeinELSTER oder per E-Mail an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

## **2.4 Folgen der Wahlrechtsausübung**

Wenn Sie die unter Tz. 2.3 beschriebene Erklärung abgeben unterstellt das Finanzamt, dass die Anlage bzw. die Anlagen von Beginn an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurden.

Dem entsprechend werden aus der Anlage weder Gewinne noch Verluste einkommensteuerlich berücksichtigt

- bei der aktuellen Veranlagung zur Einkommensteuer,
- in Vorjahren, soweit die Bescheide nach den Vorschriften des Verfahrensrechts noch geändert werden können z. B., weil sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 oder wegen der Gewinnerzielungsabsicht vorläufig gemäß § 165 der Abgabenordnung ergangen sind oder weil sie mit Einspruch angefochten wurden,
- in den Folgejahren.

Eine Gewinnermittlung (Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanz) müssen Sie nicht mehr übermitteln.

Bei ausgeförderten Anlagen (s. Tz. 2.2.5) treten diese Folgen, wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen, frühestens ab dem Jahr ein, das auf das Jahr folgt, in dem letztmalig die garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde. In diesen Fällen müssen Sie ab dem Jahr, ab dem Sie keine garantierte Einspeisevergütung mehr erhalten, keine Gewinnermittlung mehr übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass es zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen kann, wenn die Steuerbescheide verfahrensrechtlich geändert werden können (siehe oben) und aus der Photovoltaikanlage/dem BHKW bisher Verluste berücksichtigt wurden. In diesem

Fall können auch Nachzahlungszinsen anfallen. In Vorjahren, deren Bescheide verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden können, verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung.

Die Vereinfachungsregelung hat zur Folge, dass diese kleinen Anlagen von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Da somit einkommensteuerrechtlich kein Gewerbebetrieb vorliegt, stellt die Photovoltaikanlage bzw. das Blockheizkraftwerk kein Betriebsvermögen dar. Dem entsprechend ist kein Betriebsaufgabegewinn bzw. -verlust zu erfassen. Ebenso wenig müssen eventuell vorhandene sog. stille Reserven ermittelt und festgestellt werden. Auch bei ausgeführten Anlagen müssen Sie keinen Aufgabegewinn versteuern.

Fallen die in den Tzn. 2.2.1 und 2.2.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zu einem späteren Zeitpunkt weg – z. B., weil die Anlage vergrößert wurde – müssen Sie dies dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitteilen.

### **2.5 Konsequenzen für die Ertragsbesteuerung, wenn die Vereinfachungsregel nicht in Betracht kommt**

Die Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage/des Blockheizkraftwerkes werden durch Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) ermittelt. Diese Anlage EÜR, eine Einkommensteuererklärung und ggf. einer Gewerbesteuererklärung ist bis zum 31. Juli des Folgejahres grundsätzlich elektronisch (z. B. über [www.elster.de](http://www.elster.de)) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Die Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage unterliegen der Einkommensbesteuerung und grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

Soweit Sie allerdings nur eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Nennleistung bis maximal 10 kWp betreiben (d.h. keine weiteren gewerblichen Tätigkeiten), sind Sie von der Gewerbesteuer befreit (siehe dazu Tz. 4.).

### **3. Umsatzsteuer**

**Wichtig:** Die Ausführungen berücksichtigen nicht die Auswirkungen aufgrund der Einführung des sog. Nullsteuersatzes gem. § 12 Abs. 3 UStG zum 01. Januar 2023, da dieses Merkblatt nur Photovoltaikanlagen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden, und Blockheizkraftwerke behandelt. Die folgenden Grundsätze sind umsatzsteuerrechtlich auch für Photovoltaikanlagen im Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

Für die Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht kommt es darauf an, ob mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerkes Einnahmen erzielt werden sollen (§ 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Ob die Anlage steuerlich mit Gewinn oder Verlust betrieben wird, ist dagegen unbeachtlich. Dem entsprechend hat das unter Tz. 2. Beschriebene Wahlrecht keinerlei Auswirkungen auf die Umsatzsteuer.

Wird die Photovoltaikanlage bzw. das Blockheizkraftwerk in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet, ist für die unternehmensfremde Verwendung des erzeugten Stroms (z.B. für private Zwecke) eine unentgeltliche Wertabgabe anzusetzen. Dies gilt für Anlagen, die nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen wurden.

Die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe sind grundsätzlich die Wiederbeschaffungskosten (Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes).

Für Anlagen, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden, gelten Besonderheiten (s. dazu Abschn. 2.5 Abs. 4 bis 8 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

### **3.1 Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG**

Umsätze aus dem Betrieb einer PV-Anlage oder eines Blockheizkraftwerks unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Allerdings enthält das Umsatzsteuergesetz in § 19 eine Vereinfachungsregel für sog. Kleinunternehmer, zu denen regelmäßig auch Betreiber einer PV-Anlage oder eines Blockheizkraftwerks gehören.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihre Umsätze im Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 22.000 € betragen werden. In den Folgejahren sind Sie Kleinunternehmer, wenn die Umsätze im Vorjahr den Betrag von 22.000 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr den Betrag von 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Wird die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist für die Ermittlung der vorstehend genannten Umsatzgrenzen der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 UStG).

Kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie müssen dann in der Regel auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen übermitteln. Allerdings können Sie in diesem Fall auch keine Vorsteuer geltend machen.

### **3.2 Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung**

Möchten Sie von der Vereinfachung keinen Gebrauch machen – etwa um die Vorsteuer aus dem Erwerb der PV-Anlage oder des Blockheizkraftwerks geltend machen zu können – können Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten (§ 19 Abs. 2 UStG). Ihre Umsätze, sowohl die Lieferung des Stroms an den Netzbetreiber als auch ggf. Ihr Eigenverbrauch (unentgeltliche Wertabgabe), unterliegen dann der Regelbesteuerung. Diese Option bindet Sie für mindestens fünf Kalenderjahre. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Haben Sie zur Anwendung der Regelbesteuerung optiert (§ 19 Abs. 2 UStG), müssen Sie bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung elektronisch (z.B. über [www.elster.de](http://www.elster.de)) beim Finanzamt einreichen und die darin selbst berechnete Steuer an das Finanzamt entrichten. Der Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Zusätzlich haben Sie für das Kalenderjahr eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres elektronisch beim Finanzamt einzureichen.

Für weitere, über die vorstehenden Informationen hinausgehenden Hinweise, unter anderem zum System der Umsatzsteuer und zu Übermittlungspflichten von Umsatzsteuer-voranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen, verweise ich auf

die Ausführungen unter B 2.1 in der Informationsbroschüre „Steuerwegweiser für Existenzgründer“<sup>1</sup>.

### **3.2.1 Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage / des Blockheizkraftwerks**

Der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage oder des Blockheizkraftwerks ist trotz Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG) nur möglich, wenn der Auftraggeber und Rechnungsempfänger für den Erwerb der Photovoltaikanlage oder des Blockheizkraftwerks mit dem Vertragspartner des Netzbetreibers identisch ist. Liegt diese Personenidentität nicht vor (z.B. der Ehemann ist der Auftraggeber für den Erwerb der Photovoltaikanlage und die Ehegatten sind Vertragspartner des Netzbetreibers), ist der Vorsteuerabzug nicht möglich.

Der Vorsteuerabzug ist zudem nur möglich, sofern die unternehmerische Nutzung, der Umfang des an den Netzbetreiber veräußerten Stroms, mindestens 10 % des von Ihnen insgesamt erzeugten Stroms zuzüglich der ggf. erzeugten Wärme beträgt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich des Vorsteuerabzugs aus anderen im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage bzw. dem Blockheizkraftwerk stehenden Lieferungen und Leistungen, bspw. einer Reparatur der Photovoltaikanlage.

### **3.2.2 Besteuerung des Eigenverbrauchs (sog. unentgeltliche Wertabgabe)**

Sofern Sie Ihre Photovoltaikanlage oder Ihr Blockheizkraftwerk nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommen haben und sich die Umsatzsteuer aus dem Erwerb der Anlage als Vorsteuer abgezogen haben, haben Sie für den Eigenverbrauch Ihres erzeugten Stroms bzw. Ihrer erzeugten Wärme eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr.1 UStG).

Bsp.: Ein Hausbesitzer erwirbt in 2020 eine Photovoltaikanlage, optiert zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG) und zieht die in der Rechnung für den Erwerb der Photovoltaikanlage ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer ab. Die Anlage produziert 5.000 kWh Strom pro Jahr, davon liefert er 3.000 kWh Strom an den Netzbetreiber und verbraucht 2.000 kWh Strom selbst.

⇒ Die 2.000 kWh Eigenverbrauch unterliegen als unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG) der Umsatzsteuer und sind ebenso wie der an den Netzbetreiber gelieferte Strom in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuer- Jahreserklärung zu erklären.

### **3.3 Wechsel von der Regelbesteuerung zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG**

Beim Wechsel von der Regelbesteuerung zur Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmerregelung) ist zu beachten, dass keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Sofern der Netzbetreiber in den Gutschriften weiterhin

---

<sup>1</sup> <https://finanzen.hessen.de/infomaterial/Steuerwegweiser-fuer-Existenzgruender>

Umsatzsteuer ausweist, schulden Sie diese Steuer als unberechtigt ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG.

#### **4. Gewerbesteuer**

Wie unter Tz. 2.4 ausgeführt, hat die Vereinfachungsregelung zur Folge, dass diese kleinen Anlagen von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und somit einkommensteuerrechtlich kein Gewerbebetrieb vorliegt. Dies gilt auch für Zwecke der Gewerbesteuer.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung zur Einkommenssteuer (vgl. Tz. 2) hingegen nicht vor, liegt grundsätzlich ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vor.

Gewerbesteuerrechtlich ist aber zu beachten, dass bei gewerblichen Tätigkeiten, die sich ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 kWp (Erhebungszeiträume 2019 bis 2021, ab Erhebungszeitraum 2022 bis 30 kWp) beschränken, der Gewerbebetrieb von der Gewerbesteuer befreit ist, vgl. § 3 Nr. 32 GewStG. Das heißt, dass für die Anwendung der Gewerbesteuerbefreiung neben dem Betrieb der Solaranlage keine weiteren gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen.

Sind die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 32 GewStG erfüllt, sind Sie nicht verpflichtet eine Gewerbesteuererklärung abzugeben (vgl. § 14a GewStG i. V. mit § 25 Abs. 1 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung).

Die Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nr. 32 GewStG gilt nicht für den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes.

#### **5. Weitere Information**

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2021 finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter der Rubrik Themen - Steuern – Steuerarten - Einkommensteuer - BMF-Schreiben / Allgemeines unter dem Titel "Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken".

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich auch an ihr örtlich zuständiges Finanzamt wenden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Finanzämter nicht im Einzelfall beraten können bzw. dürfen, wie durch die Wahlrechtsausübung ein möglichst günstiges



steuerliches Ergebnis erzielt werden kann. Diese Aufgabe ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten.